

BESCHLUSS B-004/2021

Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12/05 "Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornauer Straße"

Gremium: Stadtrat
03.02.2021

Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12/05 „Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornauer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425, 427), in seiner Sitzung am 03.02.2021 die Satzung über die 2. Verlängerung der am 09.02.2018 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12/05 „Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornauer Straße“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 09.02.2018 in Kraft getretene und am 07.02.2020 erstmalig um ein Jahr verlängerte Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12/05 „Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornauer Straße“ wird vor Ablauf der einjährigen Verlängerung der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12/05 „Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornauer Straße“ und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Borna jeweils vollständig: 4, 4a, 5, 6, 6a, 6b, 6c, 6e, 7, 7a, 7b, 304c, 304d, 304f, 307, 550/1, 795. Das Flurstück 221 ist teilweise betroffen. Der Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 Baugesetzbuch maßgebend.